



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Tankanlagen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

Vorgehen bei Schadenfällen bei der Befüllung von Lagerbehältern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Stand der Technik:

Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden (Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991).

Ausbildung

- Für den Transport und den Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten muss der Tankwagenführer nebst dem Führerausweis im Besitze des SDR-Ausweises sein. Zur Erneuerung des SDR-Ausweises ist alle 5 Jahre ein Wiederholungskurs zu absolvieren.
- Für den Transport von Baustellentanks mit mehr als 1'150 Liter Nenninhalt (1'000 Kilogramm) ist, unabhängig von der mitgeführten Flüssigkeitsmenge, der SDR-Ausweis erforderlich.
- Der Tankwagenführer ist zudem betriebsintern entsprechend auszubilden

Meldung bei Ölunfällen

Schadenfälle, bei welchen Mineralöl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten ins Freie gelangen (Auffangwannen von Tanks, Gebäude, Erdreich, Kanalisation, Schächte, Gewässer usw.), müssen unverzüglich über die Notruf-Nr. 112 oder 117 der Kantonspolizei bzw. der Feuerwehr (Tel. Nr. 118) gemeldet werden. Bei Tanküberfüllungen oder bei konkreter Gefährdung eines Gewässers ist zudem der Schadendienst des AWA zu kontaktieren (Art. 22 Abs. 6 des Gewässerschutzgesetzes, Art. 10/13 der Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969).

Massnahmen bei Ölunfällen

Bei Verlusten von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich alle zur Behebung oder Verhinderung des Schadens erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 9 der Ölwehrverordnung).

Lagerung

Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind dafür verantwortlich, dass die Lageranlagen den Vorschriften entsprechen und vorschriftsgemäss kontrolliert werden (Art. 22 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes).

Befüllen von mittel-grossen Tanks (2'001 - 250'000 Liter)

Lagerbehälter dürfen höchstens bis zu 95 % des Nenninhaltes befüllt werden (Steh tanks bis zu 97 %). Bei der Befüllung muss insbesondere:

- der Zugang zu den Örtlichkeiten der Lageranlage abgeklärt werden, insbesondere bei mehreren Tanks bezüglich der Verwechslungsgefahr;

- anhand des Messstabes ermittelt werden, wieviel Flüssigkeit höchstens eingefüllt werden darf. Wenn der Messstab fehlt, keine Eichungen vorhanden sind oder die 95 %-Füllgrenze nicht angegeben ist, darf nicht befüllt werden;
- das Befüllen während der gesamten Dauer persönlich überwacht werden (Art. 12 Abs. 1 der SDR vom 29. November 2002);
- der Füllvorgang beim höchstzulässigen Füllstand manuell (von Hand) abgebrochen werden;
- bei Behältern, die mit einem Fühler zur Abfüllsicherung ausgerüstet sind, der Fühler an das Steuergerät des Tankfahrzeugs angeschlossen werden. Wenn das Steuergerät eine Störung anzeigt, darf nicht befüllt werden. Das Überbrücken des Abfüllsicherungssystems am Tankfahrzeug ist verboten.

Befüllen von Kleintanks (451 - 2'000 Liter) und Gebinden (21 - 450 Liter) Die Befüllung von Kleintanks (Tanks in Auffangwannen und zweiwandige Tanks) und Gebinden (Fässer, Kanister, Kannen) ist ausschliesslich von Hand, mit der Zapfpistole, durchzuführen. Feste Schlauchverbindungen mit den Behältern sind nicht gestattet. Bei der Befüllung von Kleintanks und Gebinden muss das Abfüllsicherungssystem am Tankfahrzeug überbrückt werden. Bei Kleintanks ohne entsprechende Auffangwannen ist die Befüllung untersagt.

Befüllen von Tanks mit Leckanzeigesystemen

- Bei mittelgrossen einwandigen Behältern mit Vollvakuumgerät (Erzeugung eines Unterdrucks gegenüber der Atmosphäre im Gasraum des Tanks) ist bei der Befüllung zusätzlich der Unterdruck im Tank aufzuheben. Dazu ist der Zeitschalter am Steuergerät des Leckanzeigegerätes zu drehen, damit der Alarm ausgeschaltet wird. Dann sind die Messstab- und Füllrohrverschraubung zu öffnen. Wichtig! Eine zuverlässige Restmengenbestimmung kann nur nach vollständigem Druckausgleich im Tank durchgeführt werden.
- Bei doppelwandigen Behältern mit Überwachung des Zwischenraums der Tankwandungen ist das Vorgehen bei der Befüllung gleich wie bei allen mittelgrossen Tanks mit Messstab und Fühler zur Abfüllsicherung.

Mechanische Überfüllsicherungen Mittelgrosse Tankanlagen sind zum Teil mit mechanischen Überfüllsicherungen ausgerüstet (Schwimmer mit Abstellvorrichtung im Füllrohr des Tanks). In diesen Fällen muss das Abfüllsicherungssystem am Tankfahrzeug überbrückt werden.

Befüllen von Baustellentanks Zugelassene Baustellentanks dürfen nur befüllt werden, wenn an ihnen gemäss Merkblatt von „Swiss TS“ in Abständen von maximal 5 Jahren eine Nachprüfung gemäss den Bestimmungen der ADR durchgeführt wurde.

Befüllen von Chemikalien- und Stehtanks Chemikalien- und Stehtanks sind vorwiegend mit *Spezialfüllsicherungen* ausgerüstet, das heisst, diese arbeiten unabhängig vom Steuergerät des Tankfahrzeugs. Zudem sind diese Behälter oft mit einer elektronischen Messeinrichtung ausgerüstet, das heisst, der Messstab im Behälter fehlt. In diesen Fällen muss das Abfüllsicherungssystem am Tankfahrzeug überbrückt werden.

Zuständigkeiten

- Für die Befüllung von Lagerbehältern mit Mineralölen (Heizöl, Dieselöl, Benzin) ist der Tankwagenführer zuständig. Er darf sich nicht auf die bestellte Menge oder die Angaben von Drittpersonen verlassen.
- Bei der Befüllung von Chemikalien- oder Stehtanks hat der Tankwagenführer auf die Anwesenheit eines ausgebildeten Verantwortlichen des Betriebes bzw. Bestellers zu bestehen.
- In speziellen Fällen (z.B. Befüllung ab Bahnzisternen) ist für die Befüllung ein Betriebsverantwortlicher zuständig.

Füllgeschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelgrosse Tankanlagen mit maximal 800 Liter pro Minute. • Kleintanks und Gebinde mit höchstens 200 Liter pro Minute. • Schwerkraftbefüllung: Benzintanks werden in der Regel im Schwerkraftsystem, d.h. ohne Förderpumpe mit 4“-Schläuchen befüllt. Dabei können Füllgeschwindigkeiten von über 2'000 Liter pro Minute erreicht werden. <p>Bei Tankanlagen ist die Füllgeschwindigkeit bzw. die Pumpenleistung vor dem Erreichen der maximalen Füllgrenze entsprechend zu reduzieren. Bei Gebinden gilt dies während der gesamten Fülldauer.</p>
Gasrückführung	<p>Bei der Beladung von Tankfahrzeugen mit Motoren- oder Flugbenzin sind die verdrängten organischen Gase und Dämpfe in den Lagertank zurückzuführen. Bei der Befüllung von Benzintanks sind die verdrängten organischen Gase und Dämpfe über die Druckausgleichsleitung in das Tankfahrzeug zurückzuführen (Anh. 2 Ziff. 33 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985).</p>
Umpumpen	<p>Flüssige Brenn- und Treibstoffe und andere wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen <u>nicht</u> an Stellen umgepumpt werden (z.B. zwischen Tankzisternen und von Anhängern ins Zugfahrzeug), wo sie leicht in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können (Art.12 Abs. 2 der SDR).</p>
Fahrzeugbetankung	<p>Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen ab Tankfahrzeug hat mit der Zapfpistole und mit der grösstmöglichen Vorsicht zu erfolgen.</p>
Strafbestimmungen	<p>Bei Tanküberfüllungen (Fehlverhalten des Lieferanten oder nicht konformer Lageranlage) oder anderen Verlusten von wassergefährdenden Flüssigkeiten kommen die Art. 70 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Gewässerschutzgesetz zur Anwendung.</p>